

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1975

Geschäftszahl

0172/75

Rechtssatz

Zur Entscheidung über die Berufung wegen einer Bestrafung nach Art VIII Abs 1 lit a 2. und 3. Fall EGVG ist nicht mehr die Sicherheitsdirektion, sondern die Landesregierung zuständig.